

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 5. SEPTEMBER 2019

GESCH.-NR.	2019-0608
BESCHLUSS-NR.	
IDG-STATUS	öffentlich
SIGNATUR	<b>16</b> <b>GEMEINDEORGANISATION</b> <b>16.04</b> <b>Grosser Gemeinderat</b> <b>16.04.23</b> <b>Interpellationen</b>
BETRIFFT	<b>Interpellation René Truninger, SVP, und Mitunterzeichnende, betreffend Sozialhilfebe- trügerin, die der Ausweisung entgeht / Substantielles Protokoll</b>

[...]

### 9.    **GESCHÄFT-NR. 2019/041** **INTERPELLATION RENÉ TRUNINGER, SVP, UND MITUNTERZEICHNENDE, BETREFFEND SOZIAL- HILFEBETRÜGERIN, DIE DER AUSWEISUNG ENTGEHT – BEGRÜNDUNG**

#### **VORSTOSS**

Gemeinderat René Truninger, SVP, und Mitunterzeichnende, reichen mit Schreiben vom 19. Juli 2019 nachfolgende Interpellation beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr.2019/041):

#### **INTERPELLATION BETREFFEND „SOZIALHILFEBETRÜGERIN, DIE DER AUSWEISUNG ENTGEHT“**

Leider ist die Abteilung Gesellschaft, Sozialhilfe von Illnau-Effretikon schon wieder negativ in die Schlagzeilen geraten: „Züriost“ schreibt am 16. Juli 2019:

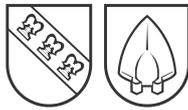
„Sozialhilfebetrügerin entgeht dank guter Integration einer Landesverweisung“.

Gemäss Zeitungsbericht und Urteil zeigt sich folgender Sachverhalt:

- Die verurteilte Sozialhilfebetrügerin italienischer Herkunft bezieht seit Januar 2015 Sozialhilfe in Illnau-Effretikon.
- Im Mai 2017 und im Juni 2018 stellte die Frau jeweils einen schriftlichen Antrag auf Weiterführung der Sozialleistungen und hat dabei Falschangaben zur Arbeitstätigkeit gemacht, die Sozialbehörde wissentlich zwei mal angelogen und auf diese Weise den Steuerzahler geschädigt.

Obwohl das Gesetz für Sozialhilfebetrüger eine obligatorische Landesverweisung vorschreibt, „übergeht“ die Bezirksrichterin Yvonne Mauz (SP) die Verfassung und sah von einem Landesverweis ab, indem sie an einer öffentlichen Gerichtsverhandlung die verurteilte Sozialhilfebetrügerin aus Illnau-Effretikon als Härtefall einstuft. Zur Begründung führt die SP-Richterin aus, dass die Frau mit ihrer Tochter zu ihrem Heimatland „keinerlei Beziehung“ haben würden und es fatal wäre, die beiden aus der Schweiz „herauszureissen“.

Dabei lässt sie ausser Acht, dass Millionen von Menschen mit ihren Familien in fremde Länder auswandern und sich in einer ungewohnten Umgebung neu orientieren müssen.



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 5. SEPTEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0608  
BESCHLUSS-NR.

Was aufhorchen lässt, ist die Aussage des Pflichtverteidigers, welche offenbar von der Richterin ebenfalls berücksichtigt wurde:

„Die Lüge in Bezug auf die Erwerbssituation hätte das Sozialamt der Gemeinde Illnau-Effretikon mit einem Minimum an Aufmerksamkeit erkennen können“!

Um Licht ins Dunkel dieses Sozialhilfebetrugs zu bringen und um weitere Betrugsfälle in der Abteilung Sozialhilfe zu verhindern, bitte ich um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt die Aussage des Pflichtverteidigers, dass die Stadt Illnau-Effretikon mit einem Minimum an Aufmerksamkeit die Falschangaben hätte entlarven können? Wenn nein, warum nicht?
2. Wie und in welchen zeitlichen Abständen werden Sozialhilfeempfänger bezüglich Schwarzarbeit und generell überprüft? Wird überprüft, ob die Sozialhilfeempfänger und Ergänzungsleistungsbezüger tatsächlich hier leben?
3. Eine generelle Amnestie zugunsten Sozialhilfebezügern im Kanton Genf hat Ende 2016 zutage befördert, dass Ausländer vor allem durch Verschweigen von teils erheblichem Vermögen (insb. Liegenschaften) im Ausland oder Renten- und Ertragseinkommen im Ausland das Sozialamt Genf erheblich geschädigt haben. Wie klärt das Sozialamt Illnau-Effretikon ab, ob die Sozialleistungsbezüger mit Migrationshintergrund Vermögen und Einkommen im Ausland verschweigen?

Ein Zweipersonen-Haushalt erhält im Kanton Zürich pro Monat Leistungen in Höhe von rund Fr. 3'600.-, netto und steuerfrei. Darin sind Fr. 1'509.- Bargeld, eine Wohnung für rund Fr. 1'300.-, alle Sozialversicherungsbeiträge, sowie situationsbedingte Leistungen wie Zahnarztrechnungen, Krippenkosten, ÖV-Billete, Ausbildung etc. enthalten. Über viereinhalb Jahre hinweg hätte sich ein Betrag von knapp Fr. 200'000.- angesammelt.

4. Wieviel Sozialhilfe hat die Frau seit Januar 2015 erhalten? Wie lange war sie arbeitstätig und hat sie ihre angemeldete Erwerbstätigkeit von sich aus richtig gestellt und dem Sozialamt offengelegt? War sie kooperativ, als sie aufgefliegen ist?
5. War ihr Arbeitsverhältnis, das sie trügerisch der Sozialbehörde verschwiegen hat, illegal? Wurden die Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet?
6. Wie hoch ist der Deliktbetrag und wieviel erhält die Stadt Illnau-Effretikon zurück?
7. Bezieht die verurteilte Sozialhilfebetrügerin momentan immer noch Sozialhilfe? Ist auf absehbare Zeit eine Ablösung von der Sozialhilfe möglich, obwohl die Sozialhilfebetrügerin ein weiteres Kind erwartet, das mutmasslich ebenfalls von Sozialhilfe leben wird und die Sozialhilfeleistungen dann für einen Dreipersonen-Haushalt rund Fr. 4'300.- netto und steuerfrei betragen?
8. Hat der Steuerzahler gewisse von der Betrügerin verursachte Schäden wie Prozesskosten etc. zu tragen?
9. Was unternimmt die Abteilung Gesellschaft, Soziales konkret, damit zukünftig solche Betrugsfälle schneller erkannt und damit verhindert werden?

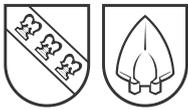
URHEBER: Gemeinderat René Truninger, SVP

MITUNTERZEICHNENDE: Gemeinderat Daniel Huber, SVP  
Gemeinderat Roland Wettstein, SVP

EINGANG RATSBURO: 19.07.2019

BEGRÜNDUNG IM RAT: 05.09.2019

FRIST: 05.12.2019



### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 5. SEPTEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0608  
BESCHLUSS-NR.

#### FORMELLES

Der Vorstoss wurde von der Urheberschaft als Interpellation taxiert. Eine Überprüfung des Ratsbüros ergab, dass der Vorstoss die einschlägigen Vorschriften, wie sie an Interpellationen gemäss Art. 75 ff der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates GeschO GGR gestellt werden, einzuhalten vermag.

#### BEGRÜNDUNG IM PLENUM

*Gemeinderat René Truninger, SVP*, begründet im Sinne von Art. 77 Abs. 1 GeschO GGR den eingereichten Vorstoss, wobei der Redner sein Referat mehrheitlich auf Basis des zu Grunde liegenden Interpellationstextes aufbaut. Neue bzw. weitere Fakten, die aus dem Text nicht hervorgehen, ergeben sich nicht.

René Truninger wiederholt zudem, was er anlässlich der Replik auf die eingangs abgegebene Fraktionserklärung durch die Sozialdemokratische Partei SP entgegnete.

Daniel Jositsch, seines Zeichens Rechtsprofessor, Zürcher Ständerat und Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, habe sich in einem Artikel der Neuen Zürcher Zeitung NZZ vom 29. Juni 2019 unter dem Titel „Zu mild bei Ausschaffungen: SP-Ständerat Jositsch kritisiert die Gerichte“ wie folgt vernehmen lassen:

Nicht nur die SVP werfe den Richtern vor, die Härtefallklausel bei Landesverweisungen zu oft anzuwenden. Der SP-Ständerat und Rechtsprofessor Daniel Jositsch teile diese Kritik. Das Verhalten der Gerichte ärgere diesen gar persönlich. Er rufe die Instanzen zum Umdenken auf, sonst würden weitere Verschärfungen drohen. Die Richtervereinigung widersprache indessen.

Im Weiteren zitiert Gemeinderat Truninger Rechtsprofessor Daniel Jositsch mit folgenden Worten aus dem Zeitungsartikel:

„Grundsätzlich gibt es ein einfaches Mittel, um die Gerichte zu einer Praxisänderung zu bewegen: Öffentliche Aufmerksamkeit. Die Voraussetzungen sind gegeben, die Verhandlungen sind öffentlich, die Richter müssen im Einzelfall erklären, warum sie die Klausel anwenden oder wieso sie davon absehen.“

Genau das habe Truninger gemacht – er habe zur Sache, nachdem die Online Ausgabe des Zürcher Oberländers einen anonymisierten Bericht dazu publizierte, Recherche betrieben und festgestellt, dass es sich um einen Fall aus Illnau-Effretikon handelte. Er erachte es als seine Pflicht, solche Missstände aufzudecken. Es bestünden keine rechtlichen Grundlagen, wonach es verboten sei, bei öffentlich deklarierten Verhandlungen Namen der verhandlungsleitenden Richter nicht zu veröffentlichen. Die betroffene Richterin selbst liess gegenüber den Medien verlautbaren, wonach sie keine Mühe damit bekunde, wenn die Öffentlichkeit ihren Namen erfahre. Die Richter werden durch das Volk gewählt; dieses verfüge über einen Anspruch darüber, zu wissen, wer und mit welcher Begründung Urteile spricht.

Zum Schluss zitiert Gemeinderat Truninger Johann Wolfgang von Goethe mit den Worten:

Ein Richter, der nicht strafen kann, gesellt sich endlich zum Verbrecher.

---

Laut Art 76 Abs. 2 GeschO GGR bestimmt die Urheberschaft, in welcher Form (mündlich oder schriftlich) die Antwort des Stadtrates zu erfolgen hat. Laut den Ausführungen der Vorstossverfasser möge der Stadtrat seine Antworten schriftlich darlegen.

Dem Stadtrat stehen für die Beantwortung laut Art. 77 Abs. 3 GeschO GGR drei Monate ab Datum der Begründung zu (Frist bis 5. Dezember 2019).



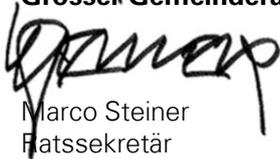
**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL**  
SITZUNG VOM 5. SEPTEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0608  
BESCHLUSS-NR.

- 
- Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Abteilung Gesellschaft
  - Ratssekretariat (Geschäftsakten)

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

**Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon**



Marco Steiner  
Ratssekretär

Versandt am: 06.09.2019  
ms